

# Stadt Speyer

Stadtverwaltung Speyer 67343 Speyer



Air Liquide Deutschland GmbH  
Fütingsweg 24  
47805 Krefeld

**Friederike Görich**  
Abteilung  
Umwelt und Forsten  
Az: 253/FG

Maximilianstr. 12  
67346 Speyer  
Zimmer 22

03. September 2019

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**  
Antrag nach § 4 BImSchG auf Genehmigung für die Errichtung einer  
Wasserstofferzeugungsanlage am Standort Joachim-Becher-Str. 1 in 67346 Speyer,  
Flurstück 4345/30

Anlagen: Gebührenanforderung  
Gebührenberechnung  
Vordrucke Mitteilung Baubeginn, Anzeige Fertigstellung  
Übersicht Antragsunterlagen  
2Satz Antragsunterlagen + 2 x Auslegungsunterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 05.11.2018 (Eingang 13.12.2018), letztmals ergänzt durch die Antragsunterlagen vom 04.02.2019 für die Errichtung einer Wasserstofferzeugungsanlage in Speyer, Joachim-Becher-Str. 1, Flurstück-Nr. 4345/30, wird gemäß §§ 4, 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (BImSchG) i.V.m. § 2 Abs. 1 und Nr. 4.1.12. Verfahrensart „E“ und Verfahrensart „G“ des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) im förmlichen Verfahren die

## Genehmigung

erteilt:

- I. Der Errichtung der beantragten Anlage wird zugestimmt, wenn diese entsprechend den vorgelegten Unterlagen und den unter Ziffer IV genannten Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird:

Die Genehmigung berechtigt zur Umsetzung folgender Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer Wasserstofferzeugungsanlage

## II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Nicht vorhanden

**Telefon**  
(06232) 14 2749

**Telefax**  
(06232) 14 2303

**E-Mail**  
Friederike.Goerich@stadt-  
speyer.de

### III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.  
Hierbei handelt es sich um die:

- Baugenehmigung nach § 76 LBauO

### IV. Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

#### BEDINGUNG

Eine Inbetriebnahme inklusive Probetrieb ist erst erlaubt, wenn die Umsetzung der in den Nebenbestimmungen Ziffer 1.5, 3.1, 4.1, 5.1 erfolgt ist, der Genehmigungsbehörde nachgewiesen und freigegeben wurde.

#### AUFLAGEN

##### 1. Immissionsschutz

1.1 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt a.d.Wstr., unverzüglich mitzuteilen. Der Probetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht jedoch die Funktionsprüfung einzelner Anlagenteile.

1.2 Bei dem Betrieb der SMR-Anlage dürfen die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe an der Quelle A11001 im Normzustand (273 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 von Hundert folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid	200 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	80 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	35 mg/m <sup>3</sup>

1.3 Durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, sind frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren die Emissionen durch Messung feststellen zu lassen. Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen. Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber unmittelbar an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt zu senden.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z.B. höchste

Dauerleistung) durchzuführen. Daher sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens eine weitere Messung bei einem Betriebszustand mit schwankenden Emissionsverhalten (An- oder Abfahrvorgang) durchzuführen. Während der Durchführung der Messungen ist dem die Messungen durchführenden Sachverständigen vom Betreiber Auskunft über den Betriebszustand der Anlage zu erteilen. Dem Sachverständigen ist vom Betreiber Gelegenheit zu geben den Betriebszustand während der Messungen zu überprüfen. Die Messplanung ist gemäß 5.3.2.2 TA Luft durchzuführen. Die Auswahl von Messverfahren und die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse sind gemäß 5.3.2.3 und 5.3.2.4 TA Luft durchzuführen. Ergibt sich aus den Messungen, dass die festgelegten Emissionsbegrenzungen überschritten sind, ist dieses der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen sind unverzüglich zu treffen (auf §§ 15 und 16 BImSchG wird hingewiesen). Anschließend sind unverzüglich Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen. Wenn ein Messergebnis zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht einhält, ist eine Überprüfung erforderlich, ob das Messverfahren insbesondere in Hinblick auf die Messunsicherheit dem Stand der Messtechnik entspricht. Darüber hinaus sind nähere Prüfungen an der Anlage vorzunehmen und ggf. zusätzliche Einzelmessungen vorzunehmen.

- 1.4 Der maßgebliche Immissionsort ist der IO 03 an der Rheinhäuser Straße 73 in Speyer. Der maßgebliche Immissionsort wird entsprechend seiner Schutzbedürftigkeit einem Wohngebiet zugeordnet. Der Immissionspegelanteil der neu zu errichtenden Anlage darf an diesem Immissionsort den Beurteilungspegel von 29 dB(A) in der Nacht nicht überschreiten.

Die schalltechnischen Spezifikationsvorgaben der einzelnen Anlagenteile dürfen folgende Schallleistungspegel nicht überschreiten:

Bezeichnung	Betriebsdauer	Schallleistungspegel LWA in dB(A)
Dampfreformeranlage	24h und 7 Tage in der Woche	98
Kamin		90

Bewertungsgrundlage ist die schalltechnische Prognose der Firma Genest, Gutachten-Nr. 523I2 G1 vom 08.01.2018.

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

Durch eine nach §29b Abs. 1 BImSchG bekanntgegebene Stelle ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Anlage der Immissionspegelanteil am Immissionsort IO3 rechnerisch oder messtechnisch ermitteln zu lassen. Der Bericht ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Str. 2, 67433 Neustadt unverzüglich vorzulegen.

- 1.5 Die erforderlichen brandschutztechnischen Maßnahmen stehen teilweise in einem betriebstechnischem Zusammenhang mit der Errichtung und Betrieb der von Fa. Haltermann Carless Deutschland GmbH beantragten Hydrieranlage. Die Brandschutzmaßnahmen sind in dem vorgelegten Brandschutzkonzept zum Bau der Wasserstofferzeugungsanlage, Firma WeBUS GmbH & Co.KG vom 7.05.2018, im Grundsatz beschrieben.

Bedingung für einen ausreichenden Brandschutz ist auch das Vorhandensein der mit dem Verpflichtungsbescheid vom 4. Juli 2002 angeordneten Werksfeuerwehr der Firma Haltermann Carless Deutschland GmbH. Soweit dafür von der Firma Haltermann Maßnahmen umzusetzen sind, ist eine entsprechende Verpflichtungserklärung/Betriebsvereinbarung der Firma Air Liquide mit Fa. Haltermann notwendig. Diese Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Die Auslegungen und Details der Löschanlagen sind von einem Fachplaner noch zu ermitteln.

## **2. Anlagenbezogener Grundwasserschutz/wassergefährdende Stoffe**

- 2.1 Die Versorgung mit Trinkwasser in ausreichender Quantität und Qualität sowie den erforderlichen Druckverhältnissen (Brandfall) ist sicherzustellen.
- 2.2 Die Entsorgung (Schmutzwasser) erfolgt gemäß den Unterlagen über die betriebseigene Kläranlage der Fa. Haltermann Carless Deutschland GmbH. Ergeben sich hierzu Änderungen, ist dies mit der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft (Stadtwerke Speyer) abzustimmen.
- 2.3 Die Planung sieht das Anlegen von Mulden als Rückhalteflächen vor. Die Rückhalteflächen dürfen nicht in den Bereichen mit Grundwasserbelastungen hergestellt werden.
- 2.4 Im Falle, dass das anfallende, nichtbehandlungsbedürftige Niederschlagswasser nicht der Werkskläranlage der Fa. Haltermann zugeführt werden sollte, ist es auf dem Gelände ansonsten nach Vorgabe der Stadtwerke Speyer zurückgehalten und gedrosselt der Ortskanalisation zuzuführen; mit Anschluss zur zentralen Abwasserreinigung.
- 2.5 Bei der Errichtung von Rohrleitungsanlagen für Löschwasseranlagen sind die einschlägigen VdS Richtlinien und DIN-Normen für Schaumlöschanlagen zu beachten.
- 2.6 Unterirdische Rohrleitungen zur Beförderung von flüssigen oder gasförmigen wassergefährdenden Stoffen sind gem. § 21 Abs. 2 AwSV auszuführen.
- 2.7 Soll von den Vorgaben des § 21 AwSV abgewichen werden, so ist bei der Wasserbehörde der Stadt Speyer gemäß § 16 Abs.3 AwSV unter Vorlage entsprechender Unterlagen (Sachverständigengutachten) eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.
- 2.8 Die Anforderungen des § 20 AwSV (Rückhaltung bei Brandereignissen) sind einzuhalten.

### 3. Abfall

- 3.1 Die Entsorger sind gemäß dem Formular 9.2 der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt vor Inbetriebnahme mitzuteilen.
- 3.2 Evtl. anfallender Erdaushub ist gemäß den abfall- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen.

### 4. Baurecht

- 4.1 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde ein von einem zugelassenen Prüfsachverständigen für Baustatik geprüfter Standsicherheitsnachweis incl. Prüfberichte vorzulegen. Die Ausführung der einzelnen Bauabschnitte kann erst nach entsprechender Freigabe durch den Prüfsachverständigen beginnen.
- 4.2 Für den Fall, dass sich die Anzahl der Beschäftigten durch dieses Vorhaben erhöht, ist je drei Beschäftigter ein zusätzlicher Kfz-Stellplatz zu schaffen.
- 4.3 Baubeginn und Bauvollendung sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher anzuzeigen.
- 4.4 Die Vorschriften der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) sowie die hierzu ergangenen Verordnungen sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten und einzuhalten.

### 5. Brandschutz

- 5.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den inhaltlichen Vorgaben des Brandschutzkonzepts, Firma WeBUS GmbH & Co KG, vom 07.05.2018, zu erfolgen. (Umfang: 52 Textseiten)

**Die Inbetriebnahme kann erfolgen, wenn die auf Seite 45, Ziffer 13.3 aufgeführten „erforderlichen Maßnahmen“ nachweislich umgesetzt wurden.**

- 5.2 Der Brandschutzkonzeptersteller hat die bauliche Umsetzung des Projektes als fachliche Beratung zu begleiten.
- 5.3 Der Brandschutzdienststelle der Stadt Speyer und der Feuerwehr Speyer ist es zu ermöglichen an den Vorortterminen des Brandschutzkonzepterstellers teilzunehmen. Die Termine sind frühzeitig abzustimmen.
- 5.4 Bei künftigen Veränderungen, Erweiterungen der Anlage ist das Brandschutzkonzept entsprechend fortzuschreiben bzw. anzupassen und der Behörde zur Bestätigung und Freigabe vorzulegen.
- 5.5 Der Brandschutzdienststelle und der Feuerwehr Speyer ist es zu ermöglichen an den Vorortterminen und Abnahmen der feuerlöschtechnischen Anlagen durch den Prüfsachverständigen teilzunehmen. Dazu sind die Termine frühzeitig mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Speyer abzustimmen.
- 5.6 **Vor** der brandschutzrechtlichen Abnahme
  - sind die Prüfbescheinigungen, bauaufsichtlichen Zulassungen, Übereinstimmungserklärungen usw. der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.

## 6. Luftrechtliche Anforderungen

Der Einsatz von mobilen Autokränen oder sonstigen Kränen ist beim Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, zu beantragen. Dies sollte mindestens 10 Werktage vor dem geplanten Kraneinsatz erfolgen, da das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zu beteiligen ist.

## 7. Allgemeines:

### 7.1. Maßnahmen bei Betriebseinstellung

- 7.1.1 Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (insbesondere Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).
- 7.1.2 Die nach einer Betriebseinstellung noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
- 7.1.3 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 7.1.4 Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.
- 7.1.5 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte so lange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 7.1.6 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen, Chemikalien und Abfälle vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

## HINWEISE

### 8.1 Immissionsschutz

Als Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, sind Sie nach § 10 Abs. 1 a BImSchG verpflichtet, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist (AZB). Der AZB wurde bereits von der Fa. Haltermann Carless Deutschland GmbH für das gesamte Areal der Hydrieranlage sowie der Wasserstoffanlage der Fa. Air Liquide Deutschland GmbH erstellt.

### 8.2 Rheinniederung

Das geplante Bauvorhaben befindet sich in der durch Deiche, Hochwasserschutzmauern und Schöpfwerke gegen Rheinhochwasser geschützten Rheinniederung. Bei einem Versagen der Hochwasserschutzanlagen ist es möglich, dass das Gebiet zwischen Rheinhauptdeich und Hochufer überflutet wird. Es wird deshalb darauf

hingewiesen, dass auch bei Zustimmung zu dem Vorhaben sich kein Schadensersatzanspruch sowie kein Anspruch auf Verstärkung oder Erhöhung der Hochwasserschutzanlagen ableiten lässt.

Schäden infolge Hochwasser oder dessen Folgeerscheinungen gehen zu Lasten des Antragstellers, des Genehmigungsinhabers oder dessen Rechtsnachfolger.

Im Sinne der Bau- und Hochwasservorsorge ist auf eine angepasste Bauweise und Nutzung hinzuwirken.

### 8.3 Grundwasser

Nach unseren Kenntnissen können insbesondere bei lang anhaltenden Rheinhochwässern sehr hohe Grundwasserstände (Druckwasser) nicht ausgeschlossen werden. Bei der Bauausführung ist dies zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang wird auf die Druckwasserproblematik auf dem Areal hingewiesen. Diesbezüglich laufen Abstimmungen zur Anlagensicherheit und Bewirtschaftung des Druckwassers unter Berücksichtigung der bodenschutzrechtlichen Belange.

### 8.4 Niederschlagswasserbewirtschaftung

Die Mulden (neben den Sammelkanälen zur Rückhaltung) dienen der Pufferung, Rückhaltung und Zwischenspeicherung bei Starkregenereignissen und nicht der Versickerung.

In den evtl. vorgesehenen Schächten darf keine Versickerung stattfinden.

Für die Richtigkeit der Angaben in den Berechnungen und den Ausführungen trägt der planende Ingenieur die Verantwortung.

Es darf kein unkontrolliertes Abfließen erfolgen; eine Drittschädigung (z.B. Nachbargrundstücke, Nachbarbebauung, kein Versickern, kein Rückhalten in belasteten Bereichen) durch die vorgesehenen Maßnahmen und bei der Niederschlagswasserbewirtschaftung ist auszuschließen.

### 8.5 Abfall

Sollten bei der Bauausführung gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, wie z.B. Schadstoffveruneinigungen, Bodenverdichtungen, Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden, bittet die Wasser- und Bodenschutzbehörde der Stadt Speyer um Mitteilung.

## V. Genehmigungsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen die nachfolgend angeführten Unterlagen zugrunde:

- Antrag vom 05.11.2018, Antragsschreiben vom 26.11.2018, eingegangen am 13.12.2018,
  - Band 1/2 Antrag/Formulare/Anlagen 1 bis 16
  - Band 2a/2 Bauantrag, Anlagen 7
  - Band 2b/2 Bauantrag, Anlagen 17
- Nachlieferungen mit Schreiben vom 25.01.2019 sowie Nachlieferungen vom 04.02.2019

Die detaillierten Auflistungen sind in der Anlage 1 zum Genehmigungsbescheid enthalten.

## VI. Kosten:

1. Für die Sachbearbeitung werden
  - a) Verwaltungsgebühren in Höhe von [REDACTED] €
  - b) Sonstiges (Auslagen) in Höhe von [REDACTED] €**gesamt** [REDACTED] €  
erhoben.
2. Für die Mitwirkung bei der Amtshandlung bzw. Dienstleistung werden Auslagen für
  - a) Gebühren der Bauaufsicht, Stadtverwaltung Speyer gemäß beiliegender Gebührenrechnung in Höhe von [REDACTED] €
  - b) Gebühren der SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht gemäß beiliegender Gebührenrechnung in Höhe von [REDACTED] €
  - c) Gebühren der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis, Gesundheit & Umwelt, gemäß beiliegender Gebührenberechnung in Höhe von [REDACTED] €**gesamt** [REDACTED] €  
erhoben.
3. Der Gesamtbetrag aus Ziffern 1 und 2 in Höhe von [REDACTED] € wird nach Bestandskraft dieses Bescheides fällig und ist auf eines der Konten der Stadtkasse zu überweisen. Aus Gründen der kassentechnischen Vereinfachung bitten wir, den beiliegenden Überweisungsträger zu verwenden.

## VII. Sonstiges:

1. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird. Sie erlischt außerdem, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach dem Beginn der Errichtung die Anlage in Betrieb genommen wird (§ 18 BImSchG).

## VIII. Begründung:

Mit Antrag vom 05.11.2018 (Eingang 13.12.2018) beantragte die Fa. Air Liquide GmbH die Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstofferzeugungsanlage auf dem Betriebsgelände der Fa. Haltermann Carless Deutschland GmbH (HCS), Joachim-Becher-Str. 1, 67346 Speyer. Die Fa. HCS betreibt am Standort Speyer eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem Anhang I der 4. BImSchV (Nr. 4.4.4), in der verschiedene flüssige Kohlenwasserstoffe, die aus Erdöl erzeugt wurden, durch Destillation und Aufarbeitung weiterverarbeitet werden. Als Nebeneinrichtung zu dieser Hauptanlage soll eine chemische Anlage, die durch Zuführung von Wasserstoff ungesättigte Kohlenwasserstoffverbindungen in gesättigte Kohlenwasserstoffverbindungen überführt, von der Fa. Air Liquide Deutschland GmbH errichtet und betrieben werden. In der Anlage der Fa. HCS sollen Pentane, Naphtha und Gasöle hydriert werden.



Der für den Prozess notwendige Wasserstoff soll von der Wasserstoffherstellungsanlage der Fa. Air Liquide Deutschland GmbH zur dauerhaften Wasserstoffversorgung der Hydrierung bereitgestellt werden. Der Wasserstoff wird durch einen Dampfreformer aus Erdgas hergestellt. Das von einer Rohrleitung der Fa. HCS bezogene Erdgas wird mit Dampf vermischt und in einem Reformerofen zu Wasserstoff und Kohlendioxid umgesetzt. Dabei noch entstehendes Kohlenmonoxid wird an einem weiteren Konverter zu Kohlendioxid und Wasserstoff umgesetzt. Der entstehende Wasserstoff wird der neuen Hydrieranlage der Fa. HCS zugeführt.

Gemäß §§ 4, 6 des BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 und Nr.4.1.12, G und E des Anhanges der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) war der Antrag im förmlichen Verfahren zu prüfen.

Außerdem fällt die Anlage gemäß dem UVP-Gesetz, Anlage 1, unter Nr. 4.2, Spalte 2. Für dieses Vorhaben war eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 S. 1 UVPG durchzuführen. Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles sind in der Anlage 3 UVPG aufgelistet und für die allgemeine Vorprüfung verbindlich

Die Antragsunterlagen wurden mit Anschreiben vom 07.02.2019 den nachfolgenden Fachbehörden zur Prüfung zugeleitet:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Gewerbeaufsicht
- (interne Verteilung, u.a. an - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz)
- Gesundheitsamt Ludwigshafen
- Stadtverwaltung Speyer, Fachbereich 5 Abt. 530 - Bauwesen-

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden öffentlich in der Zeit vom 15.04. bis einschließlich 13.05.2019 bei der Stadtverwaltung Speyer, Abt. Umwelt und Forsten, Maximilianstraße 12, Zimmer 18, gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG ausgelegt. Während der Einwendungsfrist vom 15.04.2019 bis 11.06.2019 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gemäß § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Als Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, besteht die Verpflichtung nach § 10 Abs. 1 a BImSchG, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist (AZB). Dieser AZB wurde bereits im Auftrag der Fa. HCS für den gesamten Betriebsbereich der Hydrieranlage inklusive Wasserstoffherstellungsanlage erstellt, AZ. P1705\...\UB1\_171120, 20.11.2017.

Hinsichtlich der UVP-Vorprüfung wurde zusätzlich zu den bereits genannten Behörden die Stadtverwaltung Speyer, Fachbereich 2, Abt. 252 -Untere Naturschutzbehörde-, als Fachbehörde am Verfahren beteiligt. Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach UVPG wurde festgestellt, dass die Errichtung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und daher auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet wird. Das Ergebnis wurde im UVP-Portal, <https://www.uvp-portal.de> am 16.07.2019 veröffentlicht.

Die Fachbehörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben im Rahmen des § 13 BImSchG berührt wird, äußerten keine Bedenken, wenn die in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen beachtet werden.

Im Normalbetrieb der neuen Anlage fallen keine Abfälle an. Die anfallenden Abfälle sind nicht recycelbar. Bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten werden die Abfälle (Öl, Putzmittel, Absorbiermaterialien, Katalysatoren) ordnungsgemäß entsorgt. Anfallende Abwässer, wie Lösungen von natürlichen Salzen einschließlich der anfallenden Niederschlagswässer werden der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage der Fa. HCS zu geführt und nach der Behandlung in den Rhein geleitet.

Der Betriebsbereich der Fa. Air Liquide unterliegt aufgrund der geringen Mengen an Erdgas und Wasserstoff nicht der Störfallverordnung.

Die schallschutztechnische Untersuchung des Ingenieurbüros Genest, Gutachten 523/2 G1 vom 08.01.2018, zeigt, dass nach Errichtung der Wasserstofferzeugungsanlage die Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden.

Genehmigungsbedürftige Anlagen dürfen nur dann errichtet und betrieben werden, wenn sichergestellt ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG werden durch die TA Luft näher konkretisiert. Die maximal beantragten Massenströme der luftfremden Stoffe, die emittiert werden, sind sehr gering. Sie liegen im vorliegenden Fall unterhalb der in der Nummer 4.6.1.1 TA Luft genannten Massenströmen, welche eine Bestimmung der Immissionskenngrößen im Genehmigungsverfahren erforderlich machen. Auf Grund der geringen Massenströme ist eine Sonderfallbestimmung nach Nr. 4.8 für die emittierten Stoffe nicht erforderlich.

Die den Vorschriften der Nummer 5 der TA Luft entsprechenden Anforderungen sollen im Genehmigungsbescheid für jede einzelne Emissionsquelle und für jeden luftverunreinigenden Stoff oder jede Stoffgruppe festgelegt werden, soweit die Stoffe oder Stoffgruppen in relevantem Umfang im Rohgas enthalten sind. Der relevante Umfang eines Stoffes im Rohgas einer Anlage ist gegeben, wenn aufgrund der Rohgaszusammensetzung die Überschreitung einer in Nummer 5 TA Luft festgelegten Anforderung nicht ausgeschlossen werden kann. Die beantragten Massenströme liegen unter den Massenströmen der Anforderungen der Nummer 5 TA Luft. Emissionsbegrenzungen wurden in einer Nebenbestimmung festgelegt.

Rechtlich verbindliche BVT-Schlussfolgerungen der EU sind für den vorliegenden Antrag zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhanden.

Das Brandschutzkonzept, Firma WeBUs vom 7. Mai 2018, für die Wasserstofferzeugungsanlage enthält Auflagen zum Brandschutz, die ein Handeln und Tun eines Dritten (Fa. Haltermann Carless Deutschland GmbH) voraussetzen. Zwischen der Fa. Air Liquide und der Fa. Haltermann ist daher eine Verpflichtungserklärung oder Betriebsvereinbarung zu treffen, insbesondere auch im Hinblick auf die Bereitstellung der mit dem Verpflichtungsbescheid v. 04.07.2002 angeordneten Werksfeuerwehr.

Das Referat Luftverkehr des LBM teilte bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der Fa. HCS mit, dass aufgrund der Lage und Höhe des Vorhabens aus zivilen Gründen keine Bedenken gegen die Ausführung des gesamten Vorhabens bestehen.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde der Antragstellerin per E-Mail am 16.08.2019 zur Kenntnisnahme, Prüfung und Stellungnahme entsprechend § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz übersandt. Einwendungen seitens des Betreibers konnten abgeholfen werden. Der überarbeitete Bescheid wurde dem Betreiber zur Kenntnisnahme am 21.08.2019 übersandt. Weitere Einwendungen wurden von Seiten des Betreibers nicht mehr erhoben.

Die Entscheidung über die Kosten erfolgt nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) i.V.m. mit dem besonderen Gebührenverzeichnis für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Anlage Ziffer 4.1. Die Gebühren für die beteiligten Fachbehörden ergeben sich aus den Bestimmungen des § 7 i.V.m. Ziffer 4.1.1.1 der Anlage dieses Besonderen Gebührenverzeichnisses ausgehend von der Höhe der Errichtungskosten der Anlage. Diese Gebühren werden durch die Genehmigungsbehörde vom Antragsteller angefordert und an die jeweiligen Fachbehörden abgeführt. Gemäß § 52 Abs. 4 BImSchG trägt der Antragsteller die Kosten, die durch Prüfungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entstehen. Die Kosten für die entstandenen Auslagen sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 9 LGebG vom Gebührenschuldner zu erstatten.

Zuständig für die Erteilung der vorstehenden Genehmigung ist nach § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem BImSchG die Stadtverwaltung Speyer.

#### **IX. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) zu erheben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument, versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz über die Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), in der jeweils geltenden Fassung, an folgende Mailadresse zu richten: [stv-speyer@poststelle.rlp.de](mailto:stv-speyer@poststelle.rlp.de).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie im Internet unter [www.speyer.de](http://www.speyer.de) → Impressum → Rahmenbedingungen für elektronische Kommunikation.

Mit freundlichen Grüßen



Stefanie Seiler  
Oberbürgermeisterin

### angewendete Rechtsvorschriften:

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2.5.2013 (BGBl. I S. 973), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
4. 12. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist
5. Landesverordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2007, GVBl. S. 297)
6. Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106)
7. Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28. November 2018 (GVBl 2018, S. 405)